



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Richtlinie GESETZENTWURF
39 - GE/90

Z:	
Datum:	23. APR. 1990
Verteilt:	<i>12.4.90</i> <i>Kell</i>

Aktenzahl: PrsG-0650
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Auskünfte:
Dr. Röser

Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2062

Bregenz, am 17. April 1990

Betrifft: Bundesstatistikgesetz 1965, Änderung,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 16.3.1990, GZ 601.305/4-V/5/90

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verwendung von statistischen Daten für kleinräumige Einheiten in starkem Maße eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere für den Aufbau des "Geographischen Informationssystems (GIS)". Aber auch für andere Verwendungsmöglichkeiten der Statistik, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsstatistik, kann dies Einschränkungen bedeuten, wobei unter Umständen auch Landesergebnisse davon betroffen sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstellen der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

